

Motiven

zu vorstehendem Gesetzentwurf.

In Folge derselben Verhältnisse, welche es der Staatsregierung unmöglich machen, jetzt schon ein endgültiges Budget für die Jahre 1867 vorzulegen, befindet sich dieselbe auch außer Stande, gegenwärtig mit einem definitiven Finanzgesetz auf die nächste Finanzperiode vor die Stände zu treten. Die Staatsregierung muß vielmehr dermalen sich darauf beschränken, den vorstehenden Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern im Jahre 1867 vorzulegen, bei dessen Abfassung sie sich, die nach erwähnten Steuern und Abgaben ausgenommen, durchgehend an das Finanzgesetz für die Jahre 1866 gehalten hat.

Von diesem Gesetze ist nämlich bei Bearbeitung des vorbefindlichen Entwurfs nur insofern abzuweichen gewesen, als

1) die Weinsteuern für inländischen Wein durch die Verordnung vom 3. Mai 1865 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1865, S. 206),

2) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Weine und Moste aber durch die Verordnung vom 31. Mai 1865 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1865, S. 395) in Wegfall gebracht, dagegen

3) die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke durch die Verordnung vom 30. Mai 1865 (s. ebendasselbst S. 397) eingeführt worden ist, worüber allenthalben in dem den Ständen vorzulegenden Decrete über die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse nähere Mittheilung erfolgen wird.